Leitfaden des Gemeinderats Eckersdorf
zur Entscheidung über die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet

Präambel

Der Gemeinderat Eckersdorf bekennt sich grundsätzlich zur Förderung erneuerbarer Energien. Es wird begrüßt, dass viele private Hauseigentümer bereits über PV-Anlagen auf ihren Dächern verfügen und ein Großteil der in der Gemeinde rechnerisch verbrauchten Energie bereits aus erneuerbaren Energien stammt. Ziel des Gesetzgebers und Wunsch großer Teile der Bevölkerung ist es, in diesem Bereich die Entwicklung weiter fortzuschreiben und voranzubringen, um die Erderwärmung zu bremsen. Allerdings sind nicht nur Ressourcen begrenzt, sondern auch die zur Verfügung stehenden Flächen – sowohl Dach- als auch Freiflächen. Die meisten der im Gemeindegebiet befindlichen Freiflächen werden landwirtschaftlich genutzt und dafür auch gebraucht. Um hier eine ausgewogene Balance zwischen den verschiedenen Interessen zu finden, soll dieser Leitfaden eine Orientierung und Entscheidungshilfe bieten.

Freiflächen für PV-Anlage – sie bringen Nachteile mit sich!

1. <u>Zerstörung des Landschaftsbilds</u>
 Viele Menschen empfinden die Optik dieser Freiflächenanlagen inmitten von Landschaft und Natur als äußerst störend. Die silbern glänzenden Solarmodule werden unser Landschaftsbild über Jahre hinweg verändern. Wo in Teilbereichen vorher Grün und Ackerland dominierten, gibt es technische Anlagen.

2. <u>Einschränkung der Bewegungsfreiheit in der Natur</u>
 Diese technischen Anlagen stehen nicht nur einfach in der Landschaft, sondern müssen geschützt werden. Das bedeutet, sie werden oftmals eingezäunt. Auch dies wird nicht zu einem besseren Gesamtbild beitragen – eher im Gegenteil. Durch die Zäune wird unweigerlich ein Teil der Landschaft der Erholung in der Natur entrissen. Spaziergänger, Radfahrer, Sporttreibende müssen Umwege gehen, wenn sie nicht vor einem Zaun enden wollen. Auch für wildlebende Tiere stellen diese Anlagen oftmals ein unumgängliches Hindernis dar.

3. <u>Konkurrenz zur Landwirtschaft</u>
 Jede Freiflächen-PV-Anlage entzieht der Landwirtschaft Flächen für den Ackerbau. Und zwar langfristig über Jahrzehnte. Allerdings gibt es auch innerhalb der Anlagen Nutzungszwecke, die durchaus lukrativ sein und einen Beitrag für Mensch und Natur leisten können. Beispielsweise: Kräutergärten, Blumenzucht, Nutzung als Schafweide. Zudem gibt es Alternativen, die eine Doppelnutzung ermöglichen – sh. weiter unten!

4. <u>Negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft</u>
 Man kennt es von bestehenden Anlagen: sie stören unser gewohntes Bild und sie können – je nach Witterung und Stand der Sonne – zu Beeinträchtigungen im Straßenverkehr führen. Auch direkte Nachbarn (wobei „direkt“ nicht wirklich zutreffend ist – Näheres folgt unten) möchten lieber in die Natur oder den Ort blicken, statt auf solche silbernen Module.

Freiflächen für PV-Anlagen – sie bringen Vorteile mit sich!

1. Beitrag zum Klimaschutz
 Um den Ausstieg aus Kohle- und Atomstrom zu kompensieren, muss der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien noch weiter gesteigert werden. Solarstrom ist dabei durch seine relativ niedrigen Gestehungskosten eine der effizientesten Arten. Durch solche Anlagen im Gemeindebereich wird auch unser Anteil an erneuerbaren Energien in nicht unerheblichem Maß gesteigert. Um die Bevölkerung einzubinden, ist es allerdings dringend geboten, gewisse Vorgaben festzulegen.

2. Die sog. „Bodenruhe“
 Durch eine jahrzehntelange landwirtschaftliche – oftmals einseitige – Nutzung wird Ackerboden nachhaltig beeinträchtigt (z. B. durch Düngemittel, Nitrate und Abnahme der im Boden enthaltenen Nährstoffe). Eine Freiflächen-PV-Anlage schützt die Böden für mindestens 20 Jahre vor diesen Beeinträchtigungen; sie können sich in biologischer Hinsicht erholen und regenerieren. Das trägt auch zum Schutz des Grundwassers und der Artenvielfalt bei.

3. Stärkung unserer Wirtschaft
 Den Grundeigentümern fließen gute Einnahmen in Form von Pacht oder Direktzahlungen beim Verkauf von Flächen zu. Meist kommen solche Erträge wieder in den Wirtschaftskreislauf zurück. Zudem erfahren diese landwirtschaftlichen Flächen eine Wertsteigerung durch die in Ziffer 2 beschriebene Regenerierung der Böden. Dies kann sich besonders auf bisher nicht mehr ertragreiche Flächen auswirken.

4. Verlässliche zusätzliche Einnahmequelle für die Gemeinde
 Daneben können auch Kommunen (zumindest indirekt durch die Beteiligung an der Umsatz- und Einkommensteuer) von Steuerzahlungen der Betreiber dieser PV-Anlagen profitieren. Mögliche Gewerbesteuereinnahmen lassen sich vorher nicht kalkulieren, da hierfür verschiedene Faktoren ausschlaggebend sind (z. B. Betriebssitz, Freibeträge, Zerlegungen usw.).

5. Alternativen sind möglich – Agri- oder Agro-PV-Anlagen
 Die Doppelnutzung von Flächen sowohl für die Landwirtschaft als auch für hoch aufgeständerte PV-Anlagen wird derzeit bereits umgesetzt. Dies steigert die Erträge aus Flächen maßgeblich, da zum landwirtschaftlichen Ertrag auch noch der Ertrag aus der PV-Anlage kommt (Einspeise-vergütung oder Eigenverbrauch). Schattentolerante Pflanzen wie z. B. Weizen oder Roggen können unter der Anlage angebaut oder biodiverse Blühflächen angelegt werden. Auch die Befahrbarkeit mit Landmaschinen ist problemlos möglich. Auch Obstbaumbestände und Tierhaltung sind unter den Modulen vorstellbar (z. B. Schafzucht). Die Pflanzen sind durch die Anlage außerdem vor Wetterextremen geschützt (Hagel, Starkregen, extreme Sonneneinstrahlung usw.). Das Argument Flächenverbrauch zieht bei Agri-PV-Anlagen nicht mehr.

Was tun?

Wie stets bei unserem Handeln, müssen wir eine Abwägung treffen zwischen den Interessen des Gemeinwohls und derer Einzelner (möglicherweise Betroffener). Wenn man das Gemeindegebiet betrachtet, sind – aufgrund von Topographie oder Wald – nicht alle Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. Allerdings gibt es auch geeignete Standorte.

Aufgrund unserer verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit kann und darf der Gemeinderat über die Bauleitplanung selbst entscheiden, ob und wenn ja, wo Flächen für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erlass eines Bebauungsplanes besteht nicht! Soll heißen: Der Gemeinderat ist nicht gezwungen, einen Bebauungsplan aufzustellen, selbst wenn eine Fläche geeignet

wäre. Dies unterscheidet sich gravierend von der Thematik Windkraftanlagen, auf deren Genehmigung durch die Privilegierung ein Anspruch besteht.

Um bei künftigen Anfragen eine Entscheidungshilfe zu haben, empfiehlt es sich, eine Matrix zu entwickeln, die dann im Einzelfall (wenn entsprechende Anträge oder Anfragen eingehen) Anwendung findet. Ähnliche Berechnungen haben sich bereits mehrfach bei unseren Bewertungskommissionen bewährt.

Bewertung nach Punkten

	Kriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
1	Fläche direkt an der B 22 oder einer vielbefahrenen Kreis- oder Staatsstraße	2	1	0 X
2	Fläche im Wasserschutzgebiet	0	1	2 X
3	Fläche, die kaum einsehbar ist und daher das Landschaftsbild wenig beeinträchtigt	2	1 X	0
4	Fläche, die im FNP oder im Sinne der Gemeindeentwicklung für andere Zwecke vorgesehen ist	0 X	1	2
5	Fläche, die zu nahe an einem Ortsrand gelegen ist	0	1	2 X
6	Fläche, die Jagdreviere einschränken kann	0	1	2 X
7	Fläche, die zu nahe an Natur- oder Kulturdenkmälern gelegen ist	0	1	2 X
8	Fläche, die eine Ausgleichsfläche i. S. d. BauGB ist	0	1	2 X
9	Bodenvorbelastete Fläche (z. B. frühere Deponie u. Ä.)	2	1	0 X
10	Fläche mit nachweislich hohem Bestand an geschützten Pflanzen oder Tieren	0	1	2 X
11	Fläche, bei der eine erhebliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu befürchten ist	0	1	2 X
12	Fläche, die mit aufgeständerten PV-Modulen bebaut werden soll	2 X	0	0

Die Empfehlung für eine Entscheidung im GR wird anhand der Punkte erfolgen. Die markierten Kriterien 1, 3, 9 und 12 sind positiv zu bewertende – d. h., „trifft zu“ führt zu mehr Punkten. Die übrigen Kriterien sind negativ. Für jedes einzelne Kriterium werden 0, 1 oder 2 Punkte vergeben. Sie sind bereits vorgegeben und müssen bei der Einzelfallentscheidung ausgewählt und zusammengezählt werden. Somit ergibt sich folgende Empfehlung:

0 bis 6 Punkte	Die PV-Anlage wäre abzulehnen
7 bis 10 Punkte	In Ausnahmefällen und nach genauerer Prüfung und Einbindung von Fachbehörden könnte ein PV-Anlage zugelassen werden
Ab 13 Punkten	Die PV-Anlage könnte zugelassen werden (mehr als die Hälfte der möglichen Punktezahl)